



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG
DER PRÄSIDENT

An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug
Tel. 041 / 728 52 70

Einschreiben
PARAT Kanton Zug
Herr Stefan Töni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

Einsichtsgesuch vom 29. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Thöni

Wir beziehen uns auf Ihr Einsichtsgesuch vom 29. Juni 2022 und können Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Die Kenntnisnahme der Wohnsitzverlegung durch das Gericht erfolgte im April 2022 aufgrund mündlicher Mitteilung von Frau Stocker, woraufhin unmittelbar die Justizprüfungskommission des Kantons Zug orientiert (vgl. *Rücktrittsschreiben vom 14. April 2022 / Adressauskunft Einwohnergemeinde Baar vom 14. April 2022 / Schreiben an die Justizprüfungskommission vom 14. April 2022*) und die bereits öffentlich kommunizierten Schritte in die Wege geleitet wurden.

Entsprechend existieren keine weiteren amtlichen Dokumente zwischen der tatsächlich erfolgten Wohnsitzverlegung vom 31. August 2021 und deren Kenntnisnahme durch das Gericht im April 2022.

Hinsichtlich allfälliger Konsequenzen für Frau Stocker rechtlicher Natur ist festzustellen, dass sich das Verwaltungsgericht insbesondere zu solchen verwaltungsrechtlicher Natur nicht äussern dürfte und zu solchen der weiter aufgeführten Rechtsgebiete mangels Zuständigkeit nicht äussern kann.

Die Frage nach den Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verwaltungsgericht und insbesondere hinsichtlich Kosten für den Kanton und die Verfahrensbeteiligten kann heute nicht abschliessend beantwortet werden; dies hängt davon ab, wieviele Verfahrensbeteiligte eine Revision der entsprechenden Urteile beantragen; je nach Konstellation können die Revisionsfristen bis in den November 2022 dauern. Die Bereinigung des Formfehlers soll für die Verfahrensbeteiligten kostenneutral von statten gehen.

Das Gericht beabsichtigt nicht, irgendwelche Massnahmen zu ergreifen, um solchen Fällen vorzubeugen. Es liegt unseres Erachtens in der persönlichen Verantwortung einer vom

Volk gewählten Richterperson, sich jederzeit selbst Rechenschaft über das Vorhandensein der Wählbarkeitsvoraussetzungen zu geben und entsprechend zu handeln. Auch bestehen keine irgendwie gearteten Weisungs- oder Disziplinarbefugnisse seitens des Gerichtes gegenüber einer einzelnen Richterperson.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Zug, 4. Juli 2022
WIA

Freundliche Grüsse
Der Vizepräsident

lic. iur. Adrian Willimann

Beilagen:

- Rücktrittsschreiben vom 14. April 2022
- Adressauskunft Einwohnergemeinde Baar vom 14. April 2022
- Schreiben an die Justizprüfungskommission vom 14. April 2022